

Briesnitzer Schützenverein e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Briesnitzer Schützenverein e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2 Zweck

(1) Der Briesnitzer Schützenverein e.V. ist eine Vereinigung von schießsportlich begeisterten Bürgern Dresdens und seiner Umgebung.

Zweck des Vereins ist es:

1. seinen Mitgliedern zu ermöglichen, den Schießsport als populären Wettkampf- und Breitensport auf der Grundlage gültigen Regelwerks auszuüben,
2. das Schützenbrauchtum als wertvollen Bestandteil kultureller Traditionen zu wahren und zu pflegen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen e.V. und im Sächsischen Großkaliber Sportschützen Verband e.V.

(4) Unter dem Dach des Vereins ist es den Mitgliedern möglich, sich zu Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen. Dabei ist von Ihnen der Name "Briesnitzer Schützenverein e.V." mit einem Namenszusatz der Arbeitsgemeinschaft zu benutzen. Nur so ist eine Teilnahme an Wettkämpfen außerhalb der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. möglich.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied
2. durch Ausschluß aus dem Verein
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste
4. mit dem Tod des Mitgliedes

(4) Ein Mitglied, das im erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Erhebliche Verstöße sind insbesondere solche gegen die Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Schußwaffen und Munition und gegen Festlegungen der zuständigen waffenrechtlichen Behörde. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung ist zu begründen. Dagegen kann vom Betroffenen innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht der Betroffene vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbescheid.

(5) Die Streichung des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit drei Monatsbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zusendung einer Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes voll entrichtet. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(6) Ehrenmitglieder werden durch den Verein vorgeschlagen und vom Vorstand ernannt.

## § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden Sportleiter und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(3) Vom Vorstand wird eine Finanzordnung erlassen.

(4) Der Vorstand nimmt alle sechs Monate in einer erweiterten Sitzung vom Schatzmeister einen Kassenbericht entgegen.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Aushang in den Vereinsräumen, per E-Mail oder Bekanntgabe auf der Homepage einzuberufen.

(2) Zum Zeitpunkt der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung durch Aushang in den Vereinsräumen mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
4. Wahl von zwei Kassenprüfern zur Prüfung des Jahresabschluß
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
6. Beschlußfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand

(4) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. des Monats im Voraus fällig und werden per Bankeinzug erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern und Studenten die Beiträge teilweise zu erlassen.

#### § 8 Auflösung des Vereins und Anfall der Vereinsvermögen

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Vereinsmitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an folgenden Verein: Sächsischer Großkaliber Sportschützen Verband e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 9 Abschlußbestimmung

Die Satzung wurde durch die Jahresversammlung am 06.05.2023 angenommen.